



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB)

Elektronik-Versicherung

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig (Pkt. 2) aufgestellten und im Versicherungsvertrag angeführten Sachen.
 - 1.1 Elektronische Geräte und Anlagen, wie z. B.
Informations-,
Elektronische Datenverarbeitungs-,
Kommunikations-,
Prozeßsteuerungs-Anlagen,
Elektronische Fotosatz- und Druckanlagen;
 - 1.2 Elektromechanische und sonstige Anlagen und Geräte, wie z.B.
Medizintechnische Anlagen und Geräte, Röntgengeräte,
Geräte der Ton- und Bildtechnik,
Geräte der Meß- und Regelungstechnik
und deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist).
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
3. Aufgrund besonderer Vereinbarungen können mitversichert werden:
 - 3.1 bewegliche oder in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luft- und Wasserfahrzeuge) eingebaute Sachen;
 - 3.2 Geld- und Wareninhalte;
 - 3.3 Fundamente, Erd- und Bauarbeiten;
 - 3.4 erhöhte Aufräumungskosten sowie Bergungskosten;
 - 3.5 Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen;
 - 3.6 Schäden an Röntgenröhren und Stromventilröhren, Bildverstärkerröhren, Vakuumröhren und Bildröhren in Diagnostik-, Therapie und Materialprüfungseinrichtungen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 4.1 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - 4.2 Externe Datenträger(Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger etc.);
 - 4.3 Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen u. dgl.;
 - 4.4 Software und Daten.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder



Verluste

von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie z. B.

- 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4 Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
 - 1.5 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
 - 1.7 Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 1.8 Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.9 Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus;
 - 1.10 Glasbruch.
2. Haftungserweiterung für elektromechanische und sonstige Anlagen und Geräte laut Art. 1, Pkt. 1.2;
Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort für Baugruppen ohne Bauelemente der Halbleitertechnik auch gegen nachweisbar unvorhergesehen und plötzlich eintretende
- Beschädigungen
 - Zerstörungen
- welche geräteintern begründet sind, durch
- 2.1 Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
 - 2.2 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüsse, Bildung von Lichtbögen und dergleichen
 - 2.3 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, auch wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.

Die Ausschlüsse der Punkte 3.13 bis 3.16 entfallen.

AUSSCHLÜSSE

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
- 3.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung;
Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden;
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
- 3.2 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand;
durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,
es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBL. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- 3.3 durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluß der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mußten;
- 3.4 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 3.5 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- 3.6 durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- 3.7 durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.8 durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muß;
- 3.9 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 3.10 durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.1.1 bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;



- 3.1.2 durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 3.13 durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler;
3.14 durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
3.15 durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
3.16 durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
4.1 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
4.2 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 3 - Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlaß wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.) am Schadentag.
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

Artikel 4 - Versicherungsort

Die Versicherung gilt an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, daß die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1) und (2) VersVG.

Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muß, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.



2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Pkt. 1.1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 7 - Ersatzleistung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.
Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadenfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.
Abweichend von Art. 10 (1) ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadeneintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
 - der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich
 - der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll.Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebes berechnet werden.
Bei Schäden an Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren wird nur der Zeitwert ersetzt.
Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.
 - 2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadens.
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10% des Neuwertes gem. Art. 3, höchstens jedoch 70%. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten 6 Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
 - 2.3 Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
 - 2.4 Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
 - 2.5 Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6 Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
 - 2.7 Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
 - 3.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).



Artikel 8 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung u.dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9 - Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozeßführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkt. 2.2 keine Anwendung.

Artikel 10 - Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 11 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zur Art. 14 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich bei reparierbarer Beschädigung (Art. 7 Pkt. 2.1) die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache vom Schadentag an für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um die der Entschädigung zugrundegelegten Reparaturkosten (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, daß der Versicherungsnehmer unverzüglich noch vor Eintritt eines weiteren Schadens an derselben Sache die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme. Bei völliger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2.2) scheiden die zerstörten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme ohne Anspruch auf anteilige Prämienrückvergütung aus.